

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Wendtorf (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund

- des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 07.05.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 850) geändert worden ist,
- des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie
- des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222) geändert worden ist,

erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:

§ 1

Zweck

Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Wendtorf auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

1. Parkplatz „Bottsand
2. Parkplatz „Naturerlebnisraum“

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz „Bottsand“ gemäß § 2 Nummer 1

1.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	3,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	4,00 EUR
5.	bei einer Höchstparkdauer von 12,00 Stunden	5,00 EUR
6.	Jahresgebühr	100,00 EUR
7.	Jahresgebühr für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wendtorf	65,00 EUR

(2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz „Naturerlebnisraum“ gemäß § 2 Nummer 2

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,5 Stunden	frei
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	1,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	2,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	3,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	4,00 EUR
6.	bei einer Höchstparkdauer von 12,00 Stunden	5,00 EUR

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.04.2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14.04.2022 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Wendtorf vom 15.03.2022 außer Kraft.

Schönberg, 31.03.2022

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (örtliche Ordnungsbehörde)
Knüll 4
24217 Schönberg

Sönke Körber